

Gemeinsame Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Der en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V., die MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V., der bft Bundesverband Freier Tankstellen e.V. und der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und nehmen diese wie folgt wahr.

1. Dringend notwendige Reform der Kraftstoffbesteuerung

Im Juli 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Novellierung der Energiebesteuerung vorgelegt. Er stellt für uns ein Kernanliegen höchster Priorität dar, das wir national wie auch in Europa nachdrücklich unterstützen. Die Beratungen im Rat dauern an, es ist aktuell bedauerlicherweise nicht absehbar, ob und wann sie zum Abschluss gebracht werden können.

Deshalb ist eine nationale Reform der Kraftstoffbesteuerung notwendig, die dazu beitragen kann, die schwierige Situation für die mittelständische Wirtschaft sowie den Wirtschaftsstandort Deutschland spürbar zu entschärfen und gleichzeitig die - von uns unterstützten - Klimaschutzziele zu erreichen:

Deutschland muss die Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe (E-Fuels und nachhaltige biogene Kraftstoffe) bei Verwendung in Reinform als auch in der Beimischung idealerweise auf den Mindeststeuersatz des Kommissionsvorschlages,¹ zumindest jedoch auf den Mindeststeuersatz der geltenden Energiesteuerrichtlinie senken.²

Die dadurch voraussichtlich entstehenden Steuermindereinnahmen könnten – sofern erforderlich - z.B. durch eine entsprechende Anhebung des CO₂-Preises im nationalen Emissionshandelssystem kompensiert werden.

Die ideale Lösung ist eine Absenkung auf die Mindeststeuersätze des Kommissionsvorschlages aus dem Jahr 2021. Bei einer angenommenen Absatzsteigerung von nachhaltigen Biokraftstoffen um 1 Mio. Tonnen würde es nach unseren Abschätzungen zu Mindereinnahmen bei den Kraftstoffen von rund 2 Mrd. € führen. Sie könnten, sofern das als erforderlich

¹ Hierzu dürfte eine Ermächtigung nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96 erforderlich sein

² Dies dürfte ohne eine Ermächtigung nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96 möglich sein

angesehen wird, durch eine Anhebung des CO₂-Preises um rund 10 € pro Tonne kompensiert werden.

Die kleinere Lösung wäre eine Absenkung auf die Mindeststeuersätze der zurzeit geltenden Energiesteuerrichtlinie. Bei einer angenommenen Absatzsteigerung von nachhaltigen Biokraftstoffen um 1 Mio. Tonnen würde es nach unseren Abschätzungen zu Mindereinnahmen bei den Kraftstoffsteuern von knapp 1 Mrd. € führen. Sie könnten, sofern erforderlich, durch eine Anhebung des CO₂-Preises um etwa 5 € pro Tonne kompensiert werden.

Mit der idealen Lösung würde Deutschland als bedeutender EU-Mitgliedstaat ein klares Signal an die anderen Mitgliedstaaten senden und möglicherweise dazu beitragen, dass es zu einer baldigen Einigung über die Energiesteuerrichtlinie kommt.

Forderung: Reform der Kraftstoffbesteuerung national durchführen

2. Zu Artikel 2 Nr. 19: Steuerentlastung bei Zahlungsausfall (§ 60 EnergieStG)

Mit völlig identischem Wortlaut aus dem Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes aus dem Jahr 2017³ sieht der jetzt vorgelegte Referentenentwurf vor: „Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.“ **Diese Aussagen sind unzutreffend. Die Mineralölwirtschaft lehnt diese Änderung daher entschieden ab.**

Begründung:

a) Beibehaltung der Vorschrift durch den Gesetzgeber in den Jahren 2017 und 2022

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/11493, 18/11927, 18/12181 Nr. 1.7 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes hat der damalige Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen: „Entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates vom 31. März 2017 soll § 60 Energiesteuergesetz beibehalten werden.“⁴ Dem liegt eine sorgfältige, abgewogene, kluge Entscheidung des damaligen Gesetzgebers zugrunde, die die Argumente, auch der Mineralölwirtschaft, aufgenommen, geprüft und akzeptiert hat. Daran hat sich bis heute nichts

³ Drucksache 18/11493

⁴ Drucksache 18/12580, S. 68

geändert. Im Jahr 2022 ist dem offenbar auch das Ministerium gefolgt, indem es die Änderung bereits aus dem Kabinettentwurf herausgenommen hat.

b) Fortbestand § 60 EnergieStG für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung

§ 60 EnergieStG regelt für Kraftstofflieferungen, und damit für hoch versteuerte Waren, einen Energiesteuerentlastungsanspruch des Mineralölhändlers wegen Zahlungsausfalls bei seinem Kunden. Der Händler kann hiernach unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung des Energiesteueranteils unter Abzug eines Selbstbehalts von 5.000 Euro geltend machen, wenn sein Kunde als Warenempfänger insolvent geworden ist. Der Fortbestand dieser Vorschrift ist besonders für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung. Ihre Streichung hätte verheerende Folgen: Die Energiesteuer hat einen hohen Anteil am Verkaufspreis. Die Ausweitung der Warenkreditversicherung auf den Energiesteueranteil führt, wenn überhaupt machbar, zu existenziellen Wettbewerbsnachteilen gegenüber finanzkräftigeren Unternehmen im Energiebereich. Hingegen sind mögliche Steuerausfälle bei Beibehaltung der Vorschrift angesichts des gesamten Energiesteueraufkommens sehr gering.

Zwischenergebnis: Schon aus diesen Gründen ist die Beibehaltung – ungeachtet der Ausführungen zur Versorgungslage (siehe nachfolgenden Abschnitt) - zwingend erforderlich.

c) Gefährdung der Versorgungslage

Die derzeitige Regelung ist vor allem für mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten von Bedeutung, die einen wesentlichen Beitrag zum intensiven Wettbewerb auf dem deutschen Tankstellenmarkt und bei der Belieferung von Speditionen leisten. Die Regelung reduziert nicht nur deren wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch deren Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen sich mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert, also ohne Energiesteuer, begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert auch den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien stark erhöhen, und viele Unternehmen überfordern würde.

In Zeiten hoher Energie- bzw. Kraftstoffpreise – sei es durch die Konflikte in dieser Welt, sei es durch die für den Klimaschutz unbedingt erforderliche Transformation der Branche - fällt es mittelständischen Mineralölhändlern zunehmend schwerer, ihre Versicherungsprämien zu bezahlen. Wenn in Krisenzeiten noch die Kosten für Versicherungen steigen, müssten viele Mineralölhändler Kunden aus dem Speditionsbereich ablehnen, weil das Risiko nicht versi-

cherbar wäre. Dies würde einen erheblichen Schaden im Speditionsgewerbe zur Folge haben. Es droht ein Zusammenbruch ganzer Lieferketten. Die wirtschaftlichen Folgen wären unabsehbar. Eine solche Änderung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen die Mineralölwirtschaft ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet, ist unverständlich. Der Vorschlag gefährdet auch die Versorgungslage in Deutschland.

d) Kein Verstoß gegen Europarecht

Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht geboten. In Bezug auf die Konformität mit Gemeinschaftsrecht hat u.a. der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten offenstehe, eine solche Regelung zu erlassen (EuGH C-80/01 Rdn. 22.). Sowohl in allen wesentlichen Kommentierungen als auch beim Bundesfinanzhof (BFH) kommt man zu der Auffassung, dass der § 60 Energiesteuergesetz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (z. B. BFH VII R 21/97 Rdn. 30 bis 32 und VII R 21/97 Rdn. 11).

Zu denselben Ergebnissen gelangt auch ein von der Mineralölwirtschaft im Juni 2016 in Auftrag gegebenes und seinerzeit vorgelegtes Gutachten, dass wir hier erneut beifügen (**Anlage**). Es wurde dabei insbesondere die bei einer steuerrechtlichen Beihilfeprüfung entscheidende Selektivität der Maßnahme geprüft und explizit ausgeschlossen. Begründet wird dieses **u.a.** mit dem EuGH-Urteil vom 8. September 2011 (Rs. C-279/08 P). Danach heißt es, dass eine selektive Begünstigung nicht vorliegt, wenn die Gruppe der Unternehmen, die eine bestimmte Entlastung enthält, identisch ist mit der Gruppe der Unternehmen, die die mit dieser Entlastung zu mildernde Belastung zu tragen gehabt hätte. Ebenso ist der bloße Verweis des § 60 EnergieStG auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 EnergieStG nicht ausreichend, um den selektiven Charakter einer Regelung zu begründen (vgl. insoweit EuGH, Urteil vom 15. November 2011, verb. Rs. C-106/09 P und C-107/09P). Auch der Bundesrat hat diese gutachterliche Stellungnahme seinerzeit in seine Entscheidung zur Beibehaltung des § 60 EnergieStG einbezogen und ist ihr vollumfänglich gefolgt.

e) § 227 AO nicht zielführend

Die vom BMF angeführte vermeintliche Alternative, die Rückerstattung der ausgefallenen Energiesteuer im Wege eines Billigkeitsantrags zu erhalten, scheidet in der Praxis aus. Die Zahlungsunfähigkeit des Kunden stellt gerade keinen Billigkeitstatbestand im Sinne der Abgabenordnung dar. Gerade deshalb wurde die Vorläufervorschrift zum § 60 EnergieStG im Mineralölsteuerrecht vor über 30 Jahren geschaffen. Durch die Streichung der Vorschrift würde der Gesetzgeber ausdrücklich dokumentieren, dass es sich nicht um eine Gesetzeslücke handelt, die er nicht gesehen hat und die daher im Wege der Billigkeit geschlossen werden müsste.

Forderung: § 60 EnergieStG unverändert beibehalten

3. Zu Artikel 4 Nr. 8: Entnahmen für regelmäßiges Warten, Instandhalten und Reinigen (§ 23 Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

§ 23 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung regelt, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 Energiesteuergesetz nicht entsteht.

Diese Regelung wird mit dem vorliegenden Entwurf auf das regelmäßige Warten, Instandhalten und Reinigen der Rohrleitungen sowie Lagerstätten ausgeweitet. Auch hierfür müssen Energieerzeugnisse aus den Rohrleitungen und/oder Lagerstätten kurzfristig entnommen und anschließend unmittelbar wieder in eine zugelassene Lagerstätte des Steuerlagers aufgenommen werden. Die Entnahme der Energieerzeugnisse erfolgt dabei weder zum Gebrauch noch zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers, sondern dient ausschließlich dem Zweck, betrieblich erforderliche Arbeiten an Rohrleitungen, Tanks und betrieblichen Anlagen sowie Umlagerungen von Energieerzeugnissen innerhalb des Steuerlagers durchführen zu können. Es handelt sich hierbei um Entnahmen, die aufgrund betrieblicher Erfordernisse getätigt werden müssen.

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 15 Buchst. a (§ 53 Absatz 1 Energiesteuergesetz)

Nach Artikel 14 Energiesteuerrichtlinie besteht eine obligatorische Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die bei der Stromerzeugung verwendet wurden. Dieser Grundsatz der obligatorischen Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse wird durch die Änderung in § 53 Energiesteuergesetz nun für die weit überwiegende Mehrheit der Energieerzeugnisse einheitlich mit dieser Entlastungsregelung umgesetzt. Gleichzeitig gehen die bislang in § 49 Energiesteuergesetz geregelten Entlastungen zur Stromerzeugung in § 53 Energiesteuergesetz auf.

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

5. Zu Artikel 2: Änderung des Energiesteuergesetzes (§ 27 Schiffsbetriebsstoffe)

In § 27 Abs. 1 Energiesteuergesetz sind KN 3826 0090 (Gasöl/Schweröl mit einem Biodieselanteil von mehr als 30%) und KN 2905 1100 (Methanol einschließlich synthetischer Herkunft) aufzunehmen.

Begründung:

Kraftstoffe zur Verwendung in der gewerblichen Schifffahrt sind obligatorisch von der Energiesteuer befreit (Artikel 14 c Richtlinie 2003/96/EG). § 27 Absatz 1 EnergieStG regelt die steuerfreie Abgabe von bestimmten Gasölen und Schwerölen an die gewerbliche Schifffahrt. Werden andere Energieerzeugnisse als die in § 27 Absatz 1 genannten Produkte als Schiffskraftstoffe in Deutschland abgeben, muss der Verwender den Schiffskraftstoff zunächst versteuert beziehen und kann erst im Nachgang über § 52 EnergieStG einen Antrag auf Erstattung der Energiesteuer stellen. Dieses Verfahren ist nicht nur administrativ aufwendig, sondern stellt auch einen temporären Liquiditätsnachteil für die Verwender dar. In einem internationalen Markt führt das zu einem Wettbewerbsnachteil für die deutschen Seehäfen. Zudem behindert es die Zielerreichung der Dekarbonisierung in der Schifffahrt.

Durch die Aufnahme der obengenannten Produkte in § 27 Abs. 1 EnergieStG können fossile Schiffskraftstoffe ab sofort in Deutschland durch biogene bzw. erneuerbare Kraftstoffe sukzessiv ersetzt werden. Dies trägt zur Dekarbonisierung im Schiffsverkehr bei, ohne dass dadurch Steuerausfälle entstehen, da Schiffsbetriebsstoffe im gewerblichen Bereich bereits unter der heute bestehenden Regelung von der Energiesteuer befreit sind. Schließlich stärkt es die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen im internationalen Umfeld.

6. Zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b) und Nr. 31: Antragsfristen (u. a. § 100 Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Die bisherigen Regelungen zur den Antragsfristen wird dergestalt angepasst, dass Entlastungsanträge spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Abgabenordnung (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung) gestellt werden können.

Die Regelungen werden ausdrücklich begrüßt.

7. Zu Artikel 1: Änderung des Stromsteuergesetzes:

Das Stromsteuerrecht wird insbesondere im Bereich der Elektromobilität modernisiert und an aktuelle Gegebenheiten sowie Bedürfnisse angepasst. Dazu gehört

- die Steuerentstehung und Bestimmung des Steuerschuldners am Ladepunkt
- das bidirektionale Laden
- die technologie-offene Erfassung der Stromspeicher sowie
- die Schaffung eines einheitlichen stromsteuerrechtlichen Anlagenbegriffs

Diese Modernisierung wird ausdrücklich begrüßt.

Berlin, 26. April 2024